

Kurztitel

Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 459/2015 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 408/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2016

Außerkrafttretensdatum

31.12.2017

Abkürzung

ÖSET-VO 2016

Index

58/02 Energierecht

Text**Einspeisetarife für Ökostrom aus Biogas**

§ 10. (1) Als Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung des Energieträgers Biogas mit rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen betrieben werden, werden folgende Beträge festgesetzt:

1. bei Antragstellung im Jahr 2016
 - a) bei einer Engpassleistung bis 250 kW 18,67 Cent/kWh;
 - b) bei einer Engpassleistung von über 250 bis 500 kW 16,15 Cent/kWh;
 - c) bei einer Engpassleistung von über 500 bis 750 kW 12,97 Cent/kWh;
 - d) bei einer Engpassleistung über 750 kW 12,51 Cent/kWh;
2. bei Antragstellung im Jahr 2017
 - a) bei einer Engpassleistung bis 250 kW 18,48 Cent/kWh;
 - b) bei einer Engpassleistung von über 250 bis 500 kW 15,99 Cent/kWh;
 - c) bei einer Engpassleistung von über 500 bis 750 kW 12,84 Cent/kWh;
 - d) bei einer Engpassleistung über 750 kW 12,38 Cent/kWh.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a festgesetzten Tarife sind nur unter der Bedingung zu gewähren, dass tierischer Wirtschaftsdünger mit einem Masseanteil von mindestens 30% eingesetzt wird. Der Nachweis über den Einsatz der Substrat-Einsatzstoffe ist der Ökostromabwicklungsstelle für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. Jänner des darauffolgenden Jahres zu erbringen. Wird dieser Nachweis von 30% in einem einzigen Kalenderjahr der Förderlaufzeit nicht erbracht, erreicht jedoch die Anlage einen Einsatz tierischen Wirtschaftsdüngers mit einem Masseanteil von mindestens 20%, so

gelten für dieses abgelaufene Kalenderjahr rückwirkend die in Abs. 1 Z 1 lit. b bzw. Z 2 lit. b festgesetzten Tarife. Ab dem zweiten Mal stehen für jene Kalenderjahre während der Förderlaufzeit, in denen der Nachweis von 30% nicht erbracht wird, keine über dem Marktpreis liegenden Einspeisetarife mehr zu.

(3) Bei Einsatz von anderen als rein landwirtschaftlichen Substrat-Einsatzstoffen werden die in Abs. 1 und Abs. 6 festgesetzten Tarife um 20% reduziert.

(4) Für elektrische Energie, die in KWK-Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich auf Basis von Biogas betrieben werden und für die in dem gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bestimmten Zeitraum ein Antrag gemäß § 15 ÖSG 2012 auf Abnahme von Ökostrom zu den durch diese Verordnung bestimmten Einspeisetarifen gestellt worden ist, besteht ein Zuschlag von 2 Cent/kWh, sofern diese Anlagen das Effizienzkriterium gemäß § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz erfüllen (KWK-Bonus).

(5) Die Tarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen, die Biogas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Biogasmenge anteilig entsprechend Abs. 1 oder Abs. 3, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.

(6) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 werden für Anlagen gemäß § 7 Abs. 1 ÖSG 2012, für die in dem gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 bestimmten Zeitraum ein Antrag gemäß § 15 ÖSG 2012 auf Abnahme von Ökostrom zu den durch diese Verordnung bestimmten Tarifen gestellt worden ist, als Tarife für jene Mengen an elektrischer Energie aus Gas gemäß § 8 Abs. 3 ÖSG 2012, welches in das Netz eingespeist und auf Erdgasqualität aufbereitet worden ist, folgende Beträge festgesetzt:

1. bei Antragstellung im Jahr 2016
 - a) bei einer Engpassleistung bis 500 kW 16,15 Cent/kWh;
 - b) bei einer Engpassleistung von über 500 bis 750 kW 12,97 Cent/kWh;
 - c) bei einer Engpassleistung über 750 kW 12,51 Cent/kWh;
2. bei Antragstellung im Jahr 2017
 - a) bei einer Engpassleistung bis 500 kW 15,99 Cent/kWh;
 - b) bei einer Engpassleistung von über 500 bis 750 kW 12,84 Cent/kWh;
 - c) bei einer Engpassleistung über 750 kW 12,38 Cent/kWh.

(7) Für elektrische Energie aus Anlagen gemäß Abs. 6 besteht ein Zuschlag von 2 Cent/kWh für jene Mengen an elektrischer Energie aus Gas gemäß § 21 Abs. 1 ÖSG 2012, wenn die in das Netz eingespeisten Gase auf Erdgasqualität aufbereitet worden sind (Technologiebonus).

Schlagworte

Hybridanlage

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2017

Gesetzesnummer

20009442

Dokumentnummer

NOR40178840